

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2013/mb/V2.6

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)	27
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	29
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	30
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	33
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	35
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	36
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)	37
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	39
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	40
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	41
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)	42
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	43
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	44
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)	49

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erachten die von den eidgenössischen Räten am 22. März 2013 verabschiedete Agrarpolitik 2014 bis 2017 als zielführend im Sinne der erwünschten nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft. In diesem Sinne unterstützen wir grundsätzlich die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik.

In diesem Kontext haben Sie uns eingeladen Änderungen an 16 landwirtschaftlichen Verordnungen zu bewerten und zu kommentieren. Die Bemerkungen zu den einzelnen Themen finden sie bei den entsprechenden Kapiteln.

Das Parlament und auch der Bundesrat hat den Kantonen eine Vereinfachung der Administration und des Vollzugs versprochen. Leider wurde diesem Thema nicht genügend Augenmerk geschenkt. Die Kantone werden in mehreren Bereichen mit zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten zu rechnen haben.

Wir bitten das Bundesamt für Landwirtschaft und letztlich den Bundesrat dieses Anliegen ernst zu nehmen und entsprechende Anpassungen zu Gunsten der Kantone, der Ausführenden aber auch der betroffenen Landwirte, mit einem einfachen, umsetzbaren und kostengünstigen System, vorzunehmen.

Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Der Kanton Uri begrüsst daher den Entscheid, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet wird. Aus diesem Grund nehmen wir zu den entsprechenden Artikeln zum heutigen Zeitpunkt keine Stellungnahme. Wir gehen aber davon aus, dass wir zu dem angepassten Konzept eine Stellungnahme abgeben können.

Wir begrüssen insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Boden (Bodenbedeckung, Bodenerosion, Definition eines Naturereignisses, Tabelle mit Massnahmen inkl. Punktesystem). Zentral sind für uns auch die Anliegen im Bereich Gewässerraum sowie die Ausrichtung der Agrarpolitik an den Umweltzielen (UZL).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, die folgenden Anträge in ihre koordinierte Stellungnahme aufzunehmen.

Regierungsrat des Kanton Uri

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport usw.). Wir erwarten vom Bund eine einfache und zeitlich vernünftig umsetzbare Lösung.

Bei der Berechnung der SAK soll der Anteil der Direktvermarktung nur einen reduzierten Anteil des Gesamtwerts ausmachen. Letztlich soll noch immer die landwirtschaftliche Produktion im Zentrum der Beurteilung bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind unterstützen wir die vorliegende Version des BLW. Dies ist insbesondere bei der Gewichtung zu berücksichtigen. Bei gegenteiliger Meinung wie zum Beispiel im ökologischen Bereich unterstützen wir die Ansicht des BLW.

Die Strategie des Bunds sieht vor, mit neuen Beitragsarten und -typen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14 bis 17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

- a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.
- b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.
- c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.
- d) nicht berücksichtigt, dass Berggebiete aufgrund der Topographie kaum Möglichkeit haben, beim Ressourceneffizienzprogramm angemessen mitzumachen.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nur teilweise eingehalten werden.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugutekommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) ab 2017 lehnen wir ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es Kantone gibt, die die Datengrundlagen noch nicht in der geforderten Art zur Verfügung haben, nachdem der Bund bereits im Jahr 2000 den diesbezüglichen Auftrag an die Kantone erteilt hat. Zudem wurden die Hangbeiträge als Teilkompensation für den Ausfall der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP Beiträge) in Aussicht gestellt. Wir verlangen, dass die Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) spätestens 2015 eingeführt werden.

Bei der Alpung und Sömmerung plädiert der Kanton Uri für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bezug auf den Tierschutz gibt es Folgendes festzuhalten: Es fehlt die klare Regelung, die das Primat und die Führung dieser Bereiche der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Artikel 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist. Somit ist umfassend die Tierschutzverordnung (TSchV) auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüßen ist. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ÖLN noch kein ausreichend klares Normengerüst, damit klar wird, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Durch das Zusammenfügen mehrerer Verordnungen in eine Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die Lesbarkeit gesunken. Die entsprechenden Bestimmungen müssen nun an mehreren Stellen in der DZV gesucht werden.

Die wichtigsten Forderungen des Kanton Uri sind:

- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1. Januar 2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Der neue BFF-Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" und die bisherigen Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind als LN zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Art. 6, Abs. 1 Beitragsabstufung nach Fläche	Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 Die Kulturlandschaftsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe a ohne Alpungsbeitrag (Ziffer 5) und ohne Sömmerungsbeitrag (Ziffer 6), die Versorgungssicherheitsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe b sowie die Produktionssystembeiträge nach Artikel 2 Buchstabe e werden wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: <table> <tr> <td>Grössenklassen</td><td>Fläche</td><td>Kürzung</td></tr> <tr> <td>1</td><td>bis 40 ha</td><td>0 %</td></tr> <tr> <td>2</td><td>über 40-70 ha</td><td>25 %</td></tr> <tr> <td>3</td><td>über 70-100 ha</td><td>50 %</td></tr> <tr> <td>4</td><td>über 100-130 ha</td><td>75 %</td></tr> <tr> <td>5</td><td>über 130 ha</td><td>100 %</td></tr> </table>	Grössenklassen	Fläche	Kürzung	1	bis 40 ha	0 %	2	über 40-70 ha	25 %	3	über 70-100 ha	50 %	4	über 100-130 ha	75 %	5	über 130 ha	100 %	Die Beitragsabstufung nach Fläche soll analog der bisherigen Regelung über alle Direktzahlungen nach altem System abgestuft werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht im Sinne des Parlaments nur noch einen einzelnen Beitragstyp abzustufen. Der Sömmerungsbeitrag war in der alten Regelung nicht enthalten. Der Alpungsbeitrag wird im Interesse der Erhaltung der Alpbewirtschaftung ebenfalls ausgeschlossen. Die Beitragsabstufung soll analog der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Grössenklassen	Fläche	Kürzung																		
1	bis 40 ha	0 %																		
2	über 40-70 ha	25 %																		
3	über 70-100 ha	50 %																		
4	über 100-130 ha	75 %																		
5	über 130 ha	100 %																		
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Nicht beitragsberechtigt sollen auch Betriebe des Bundes sein.	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein.																		
Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.																		
Art. 12 Abs. 2 Bst. b Anrechenbarkeit Biodiversi-	Buchstabe b ist zu streichen.	Die Umsetzung mit Abklärung der Eigentumsrechte oder																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tätsförderflächen		Einforderung der Pachtverträge ist sehr schwierig. Die Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten ist vielerorts nicht pachtrechtlich geregelt.
Art. 13, Abs. 1 Bewirtschaftung nationale NHG-Flächen	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Hochmooren, Auengebieten , Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a.....	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Die entsprechenden Verordnungen gingen offensichtlich vergessen. In den genannten, zusätzlichen Inventaren von nationaler Bedeutung gibt es Flächen (z. B. Pufferzonen von Hochmooren oder Teile der Auen wie Gletschervorfelder), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).
Art. 33 Abs. 1 Erhebung Tierbestände	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten kostenlos zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 39, Abs. 2 Beitrag für den Uferbereich	Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Diese Flächen sind ja gerade gezielt zu pflegen, damit diese Standorte nicht komplett einwachsen. Gerade die Offenhaltungsbeiträge, die Hangbeiträge, die Steillagenbeiträge und die Produktionserschwerungsbeiträge sind auf diesen Flächen auszurichten. Offensichtlich ist sich das BLW nicht bewusst, wie aufwendig die Grenze zwischen Produktion und Produktionsaufgabe gepflegt werden muss. Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken, usw. ein Anreiz bestehen. Wir verstehen, dass auf der LN (Talzone) keine Beiträge gewährt werden müssen. Der neue Beitragstyp "Uferbereich entlang von Fliessgewäs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sern" wurde bewusst zur Verbesserung der Arbeitsabläufe des Bewirtschafters rund um die Fliessgewässer geschaffen. Mit dem Ausschluss der Grundbeiträge wird der neue Beitragstyp für den Bewirtschafter nicht attraktiv und somit nicht angemeldet. Nach den vorliegenden Anhörungsunterlagen würde dieser Beitragstyp mit der Qualitätsstufe I total nur 300 Franken an Beiträgen auslösen. Es können weder Kulturlandschaftsbeiträge noch Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden, dies im Gegensatz zum Beispiel für den Beitragstyp "Extensive Wiese", wo ein Vielfaches mehr an Beiträgen ausgelöst wird.
Art. 39 Abs. 3 Waldeinwuchs	Streichen	Eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird bearbeitet und offengehalten, solange sie arbeitstechnisch vernünftig bewirtschaftbar und finanziell genügend abgegolten wird. Ansonsten wird die Fläche nicht mehr bewirtschaftet und einwachsen. Alles andere ist Theorie und wirkungslos.
Art. 40, Abs. 1 Hangbeitrag dritte Stufe	Die Einführung der dritten Hangneigungsstufe soll ab dem Jahr 2015 eingeführt werden. Die entsprechende Übergangsregelung im Artikel 112 Absatz 5 soll angepasst werden.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund zehn Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodaten-systeme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art. 40, Abs. 2 Hangbeitrag für den Uferbe-	Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessge-	Siehe Artikel 39 Absatz 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
reich	wässern -werden keine Beiträge ausgerichtet	
Art. 41, Abs. 2 Steillagenbeitrag	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft: a. 50-75 Prozent; b. über 75-100 Prozent.	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 bis 51 Prozent) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beiträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2'000 Franken nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Art. 41, Abs. 4 Berechnung Steillagenbeitrag	Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 13 Buchstabe a LBV berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechnen.	Mit der linear berechneten Methode muss die Datenbasis zur Berechnung angepasst werden.
Art. 48, Abs. 2 Voraussetzungen Versorgungssicherheitsbeitrag, halber Mindesttierbesatz für Biodiversitätsflächen	Wir begrüßen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 2 ausdrücklich.	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.
Art. 49, Abs. 3 Produktionerschwernisbeitrag, halber Mindesttierbesatz	Wir begrüßen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 3 ausdrücklich.	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gungssicherheit verloren.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g Hecken, Feldgehölze, Uferbereich	Die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art. 13, <i>neu</i> Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, Bst. f beibehalten → LBV Art. 14, Abs. 1, <i>alt</i> Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, oder d, f oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Der BFF-Typ Uferbereich wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemacht.
Art. 53, Abs. 2 Qualitätsstufen	Buchstabe "p" ist zu streichen.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Gerade bei diesen Flächen handelt es sich oftmals um besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen. Entsprechend sind diese Flächen im Anhang 7 aufzunehmen und die Beitragshöhe zu definieren. Wie schon in Artikel 13 gingen diese Bundesinventare hier

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vergessen, Erklärung siehe Artikel 13
Art. 53, Abs. 3 Bundesinventare	Flachmoore, Hochmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und	Wie schon in Artikel 13 sind diese beiden Bundesinventare untergegangen.
Art. 57 Abs. 1a Voraussetzungen Qualitätsstufe III	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch die Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist jedoch verständlicher, wenn diese Pufferzonen hier ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 58 Abs. 4 Höhe Vernetzungsbeitrag	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von 1'000 Franken/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativen Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird.
Art. 59 Abs. 2 Mindestanforderungen Vernetzungsbeitrag	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits sind diese terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden. Die angesprochene <i>Vollzugshilfe Vernetzung</i> darf den Hand-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.
Art. 59 Abs. 6 Vernetzungsbeitrag	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60 Abs. 2 Beitrag Landschaftsqualität	Für die Projekte pro ha LN Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstabe a bis c LBV höchstens ...	Falls die Strukturelemente (Hecken, Feld-, Ufergehölze, Uferbereich) nicht zur LN zählen sollten, muss hier eine Korrektur angebracht werden. Speziell bei Landschaftsqualitätsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Diese Elemente stellen ja oft gerade eine hohe Landschaftsqualität dar. Wir möchten hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die genannten Strukturelemente zur LN zählen sollen.
Art. 61 Abs. 7 Beitragshöhe Landschaftsqualität	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Beitrag zu. kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	Planungssicherheit! Die Beitragshöhe soll im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Abs. 1 Voraussetzungen Beitrag Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. a im Talgebiet: 80 Prozent der TS b im Berggebiet: 90 Prozent der TS	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet.
Art. 74 Einsatzbereiche Ressour-	Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich	Die neuen eingeführten Ressourceneffizienzbeiträge ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a (LwG), welche in vielen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ceneffizienzbeiträge	und bei der Hofdüngerlagerung und allenfalls für Fütterungsmassnahmen (Rindvieh, Geflügel, Schweine) vorgesehen werden. Ressourceneffizienzbeiträge sollen bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter gewährt werden.	Kantonen genutzt werden, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die Direktzahlungsverordnung zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen. Gerade im Stallbereich (z. B. rascher Harnabfluss mit Schieber) ist noch ein grosses Verbesserungspotenzial vorhanden. Gemäss den UZL ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären. Wir beantragen daher, dass zumindest Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte gewährt werden, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.
Art. 74 Abs. 3 Befristung Ressourceneffizienzbeiträge	Absatz streichen	Keine zeitliche Beschränkung
Art. 95 Abs. 1 b Anmeldung Direktzahlungen und ÖLN		Gegen eine grundsätzliche Anmeldung ist nichts einzuwenden, die Anmeldung konkreter Flächen bezüglich Biodiversitätsbeiträgen hat aber gleichzeitig mit andern Flächenerfas-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sungen zu erfolgen.
Art. 97 Abs. 2 Gesuchstermine und Fristen	Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die Anmeldung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von acht Jahren und müssen nicht jährlich von Neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 100 Abs. 2 Anforderungen an die Kontrolle	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Artikel 95 genügend und gut geregelt: Absatz 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Artikel 6 Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) erfüllt. In Artikel 100 Absatz 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tier-schutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3 Anforderungen an die Kontrolle		Vergleiche Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
len		
Art. 100 Abs. 5 Anforderungen an die Kontrollen		Nach Artikel 95 Absatz 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2 Nachkontrolle		Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren. In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes muss eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101, Abs. 3 Kontrollergebnisse	Anpassung des Absatz 3 wie folgt: Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags nach Artikel 102 Absatz 2 an die jeweilige kantonale Kontrollstelle schriftlichen Vertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter.	Der Begriff Zusammenarbeitsvertrag existiert in der VKKL nicht. Bitte überall die gleichen Begriffe verwenden, damit keine Verwirrung entsteht. Nach Artikel 6 Absatz 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4 Prüfung Kontrolldaten durch kantonale Vollzugsorgane	Anpassung des Absatz 4 wie folgt: Die Koordinationsstelle Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität und stellt sie den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von sieben Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102 Abs. 1 Zuständigkeit bei Kontrollen	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 102, Abs. 3 Kontrollen durch Projektträgerschaft	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a Kürzung der Beiträge	Neue Formulierung: a. versätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;	Die Begriffe "vorsätzlich oder fahrlässig" setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich "vorsätzlich" oder "fahrlässig" falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese Abklärung zu machen sind unsinnig und gehören fast zu einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss genügen, dass die Angaben in einem gewissen Mass falsch sind. Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie wie sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z. B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 103 Abs. 1 Bst. b Kürzung der Beiträge		Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f Kürzung der Beiträge		Es ist zu definieren, was unter dem Begriff "kürzungsrelevant" zu verstehen ist. Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Art. 103 Abs. 2 Kürzung der Beiträge		Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Artikel 103 Absatz 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 107 Abs. 3 Auszahlung Beiträge	Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bis zum 31. Dezember des Beitragsjahrs aus.	Die bisherige Praxis wird beibehalten. Eine Auszahlung im November und kurz darauf im Dezember macht keinen Sinn und bringt im Vollzug innerhalb kurzer Zeit eine Mehrbelastung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Falls eine dritte Auszahlung erfolgt, soll dies in Form einer weiteren Akontozahlung erfolgen.
Art. 108 Eröffnung von Verfügungen	Ersatzlos streichen	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander.
Art. 111 Beitragsberechnungsservice	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, daher muss eine finanzielle Verpflichtung der entsprechenden Kantone ausgeschlossen sein.
Art. 112, Abs. 2 Übergangsbestimmungen Ausbildung Ehepartner	Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die seit dem Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben, erfüllt. Dies gilt auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.	Damit wir keine unnötigen Sozialfälle provozieren, sollte es weiterhin möglich sein, die Direktzahlungen bis zur Erreichung des AHV-Alters durch beide Ehepartner zu erhalten. Es handelt sich nur um sehr wenige Betriebe, wo die Ehepartner über keine Ausbildung verfügen. Trotzdem gibt es sie noch. Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze durch den ersten Partner wird nur die einfache Rente ausgelöst. Diese Rente reicht ohne ein zusätzliches Einkommen nicht aus, den Privatverbrauch zu finanzieren. Der zweite Ehepartner ohne Ausbildung wird es in diesem Alter wesentlich schwerer haben, eine Arbeit ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebs zu finden. Damit diese Familien bis zum Zeitpunkt des zweiten Rentenfalls nicht in finanzielle Engpässe kommen, soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.
Art. 112, Abs. 5 Übergangsbestimmungen Hangbeitrag	Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum Dezember 2016 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt in den Jahren 2014-2016 im Jahr 2014 700 Franken je Hektare.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund zehn Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodaten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		systeme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art 112 Abs. 7 Plafonierung Landschaftsqua- litätsprojekte	Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.	Die Kantone sollen auch mehrere Projekte anmelden können.
Art. 115 Abs. 3 Inkrafttreten	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2017 2015 in Kraft.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Das Berggebiet ist dringend auf diesen erhöhten Beitrag angewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrags auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar 2015 erfolgen.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Phosphorproblematik	Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Abs. 2.1 Ziffer 16 Phosphorproblematik	...im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels ... nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf <i>einen Fehlbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der</i>	Die Kantone AG und LU haben einen Zuströmbereich ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem BLW Ende November 2012 hat man sich für die hier vorgeschlagene Regelung geeinigt, was den Landwirten kommuniziert wurde. Entsprechend wurde auch unser EG UWR § 29 angepasst. Dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Kulturen aufweisen.</i>	nun diese bereits kommunizierte Bestimmung wieder geändert wird, bevor sie in Kraft tritt, ist für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Aus diesem Grund sollte man auf diese Verschärfung verzichten und die Formulierung gemäss Antrag wählen.
Anhang 1 Ziff. 3.1 Allgemeine Bestimmungen Pufferstreifen	Einzelstockbehandlung erst ab dem vierten Meter entspricht einer Verschärfung; zuvor war ab dem dritten Meter zulässig. Am bisherigen Recht festhalten.	
Anhang 1 Ziff. 3.2 Abs. 3 Wassergraben, Tümpel, Teich und Pufferstreifen	Gemäss Anhang 1 Ziffer 9 Absatz 1 darf der Pufferstreifen auf der gesamten Breite von sechs Meter nicht gedüngt werden. Dies entspricht einer Verschärfung. Am bisherigen Recht festhalten (drei Meter).	
Anhang1, Abs. 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	Für die Bekämpfung von Maiszünsler sollen keine PSM zugelassen werden (nur Trichogramma-Behandlung zulassen). Das gleiche soll für Blattläuse bei Speisekartoffeln gelten und für den Einsatz von systemisch wirkenden PSM ist ein Verbot zu erlassen (v. a. Neonicotinoide).	Die Zulassung dieser Applikationen ist eine Aufweichung des ÖLN. Neonicotinoide sind ein Bienengift und sind zu verbieten.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 5 Pufferstreifen bei Gewässern	Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde , ab der Uferlinie gemessen.	Der aufgeführte Artikel 41b Absatz 4 GSchV bezieht sich einzig auf stehende Gewässer. Nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV kann auch bei Fliessgewässern in begründeten Fällen (Wald, Sömmerungsgebiete, Eindolungen, künstlich angelegte Gewässerkanäle) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss erläuterndem Bericht zur GSchV bezieht sich dies auf Gewässer, an denen keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Diese neue, weniger strenge Messweise macht deshalb in diesen Verzichtsfallen keinen Sinn bzw. widerspricht den Grundsätzen für einen Verzicht auf die Gewässerraumfest-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		legung.
Anhang 1, Ziff. 9 Abs. 1 und Abs. 5 Anforderung Pufferstreifen	Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig.	Aus Sicht der Neobiota ist es angezeigt, eine Einzelstockbehandlung auch innerhalb des vier Meter breiten Streifens vornehmen zu können. Die Bewilligung einer Einzelstockbehandlung ist jedoch abhängig vom auftretenden Problempflanzen-Typ und den entsprechend zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmöglichkeiten (chemisch/mechanisch).
Anhang 4 Ziff. 1.2 QS I Abs. 1 Anforderung wenig intensiv genutzte Wiese	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 1 Anforderung Hecken, Feld- und Ufergehölze	Die Pflege des Gehölzes erfolgt in der Regel alle 4 Jahre periodisch abschnittsweise	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich ein Drittel auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht zum Teil den kantonalen Heckenschutz-Verordnungen. Bei langsam wachsenden Arten (dornentragende Gehölze) kann ein längeres Intervall durchaus sinnvoll sein. Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle vier Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt . "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziff. 1.7 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe I	Die Qualitätsstufe 1 ist so gut und ausreichend formuliert.	Dieses Element ermöglicht den Landwirten einen guten Einstieg in die Bewirtschaftung des Gewässerraumes nach Gewässerschutzverordnung. Dieser Ökotyp soll keine Verschärfung erfahren. Hingegen muss dieser Ökotyp wesentlich besser abgegolten werden und als LN angerechnet werden können (mit allen damit verbundenen Beiträgen). Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, dass der Uferbereich be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Qualitätsstufe 2 ist der Absatz 2 zu streichen.	stockt ist (Hoch- oder Flachmoore bis ans Ufer). Es müsste auch noch definiert werden auf welche Länge (Parzelle, Bewirtschafter, ganzer Bachlauf).
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 4 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe II	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch mindestens alle 4-Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 5 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe II	Die Kriterien unter Absatz 1 bis 4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 5 Anforderungen Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Die Anforderungen an die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind mindestens in dieser Form beizubehalten.	Die vorliegenden Anforderungen sind für die Bedeutung der Swissness als Mindestanforderung beizubehalten. Ansonsten wird der Konsument verunsichert und das Image der Landwirtschaft wiederum strapaziert.
Anhang 5 Ziff. 3 Anforderungen Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	 Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen der Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 7 Ziff. 1.3 Beitragsansätze Steillagenbeitrag	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechneten	Je mehr Steillagenflächen ein Landwirt zu bearbeiten hat, desto eingeschränkter ist er in der Ausdehnung seiner Flächen. Diesem Umstand soll mit einem linear ansteigenden Beitragsmodell Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2'000 Franken.	
Anhang 7 Ziff. 1.5 Alpungsbeitrag	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Franken b. übrige Raufutterverzehrer 360 Franken	Alpungsbeitrag beträgt 450 Franken pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360 Franken pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370 Franken für alle)
Anhang 7 Ziff. 1.6 Sömmerungsbeitrag	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Franken b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 280 Franken c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Franken d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 380 Franken e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Franken	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Der Sömmerungsbeitrag soll 450 Franken pro gesömmerter NST Milchvieh betragen. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80 Franken. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS II Qualitätsbeitrag	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II 1. Extensiv genutzte Wiesen d. Bergzone III und IV 450 1000 1500 200 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen b. Bergzone III und IV 450 1000 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50 Prozent. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Mit dem Erschwernisbeitrag kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Nr. 13. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume soll gleich sein und 30 Franken betragen.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden. Die Tatsache, dass mehr Nussbäume gepflanzt werden, liegt auch daran, dass im Nussanbau Marktchancen erkannt wurden, diese dürfen durch eine Verzerrung der Beitragspolitik nicht unterlaufen werden. Heute wird noch der grösste Teil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Nüsse aus dem Ausland bezogen.
Anhang 8 Kürzungsbestimmungen		Wir gehen davon aus, dass die Kantone in diesem Prozess der Erarbeitung der Kürzungsrichtlinien gebührend mit einbezogen werden.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts ChemRRV, Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 Buchstabe e	<i>... in einem Streifen von drei-sechs Metern Breite ...</i>	Nach Anhang 9 Absatz 5 DZV und der Harmonisierung der Abstandsvorschriften ist - zumindest für Pflanzenschutzmittel - ein Pufferstreifen von sechs Metern anzulegen. Mit der neuen Messweise ab Uferlinie für Gewässer, an denen ein Gewässerraum festgelegt wurde, wird der Abstand für Pflanzenschutzmittel zu kleinen Gewässern sowieso schon verkleinert. Eine nochmals weitergehende Verkleinerung des Pufferstreifens für Pflanzenschutzmittel (von sechs auf drei Metern) für alle Gewässer widerspricht Anhang 9 Absatz 5 DZV und der Harmonisierung der Abstandsvorschriften und würde die Belastung mit Pflanzenschutzmittel für die betroffenen kleinen Gewässern nochmals zusätzlich erhöhen.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts ChemRRV, Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Buchstabe e (Änderung bisherigen Rechts)	<i>.. wobei der Streifen bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern ab der Böschungsoberkante gemessen wird ...</i>	Nach den Artikeln 41a Absatz 5 GSchV und Artikel 41b Absatz 4 GSchV kann auch bei Fliessgewässern in begründeten Fällen (Wald, Sömmerungsgebiete, Eindolungen, künstlich angelegte Gewässerkanäle) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss erläuterndem Bericht zur GSchV bezieht sich dies auf Gewässer, an denen keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die neue, weniger strenge Messweise ab der Uferlinie macht deshalb in diesen Verzichtsfällen keinen Sinn bzw. widerspricht den Grundsätzen für einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts	Natur- und Heimatschutzverordnung, Flachmoorverordnung, Trockenwiesenverordnung, Amphibienlaichgebiete-	Der Begriff "Unterhalt" wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NHV, Flachmoor-VO, TWW-VO, IANB-VO	Verordnung Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff "der Unterhaltsbeiträge" ist jeweils zu ersetzen mit "der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege2.	anfallende Sanierungsmassnahmen (z. B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und -information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein. Der "Kontrollinhalt" soll pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter zumutbar sein.

Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D. h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z. B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z. B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden müssen.

Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 2a Anwesenheit Bewirtschafter bei Kontrollen	Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafter nicht erforderlich ist, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Anhang 1 (Art. 3, Abs. 1) Lebensmittel/Tierschutz	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 bis 100 Tage in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion acht Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion zwölf Jahre	Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von acht Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von zwölf Jahren zu definieren ist.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1) Kontrollfrequenzen Direktzahlungen	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von zwölf auf vier Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1) Kontrollen Rindviehbestände	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle vier Jahre kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Futtergetreide soll im Sinne der Swissness unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1.1 Abs. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Safflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. ... 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der "Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14 bis 17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemöhlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3 Produktionsstätte	3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) haben.
Art. 13 b und c Betriebsfläche	streichen Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. der Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört; c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;	Die Stufe 1 des Typs Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" werden landwirtschaftlich genutzt und sollen zur LN gehören.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 f und g Landwirtschaftliche Nutzfläche	f Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört; g dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Artikel 52 DZV	Begründung siehe Artikel 13 b und c
Anhang GVE-Faktor	Faktor je Tier Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe 1.00	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhöfflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z. B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzu- kauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungsbeiträge unterstützen die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Verbesserung der betrieblichen Grundlagen. Wir stimmen den vorgesehenen Anpassungen - wo nicht explizit erwähnt und mit klarem Vorbehalt zu den zurückgestellten SAK-Faktoren – zu.

Wir begrüssen es, dass die vorgesehene Anpassung der SAK-Faktoren zurückgestellt wurde.

Die Auswirkungen auf den Kanton Uri sind bei den weiteren Abklärungen sorgfältig zu prüfen. Es kann nicht im Sinne der Oberziele der Agrarpolitik (multi-funktionale Landwirtschaft) sein, dass grosse Berggebiete mit erschwerten Standortbedingungen beim Bau von Ökonomiegebäuden grösstenteils bei der Bundesunterstützung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit von gemeinsamen Bauten ist aus verschiedenen Gründen eingeschränkt. Die Matrix mit den Kriterien zur Beurteilung der gefährdeten Gebiete nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über die Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, ist zu überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 (Neu) Ausnahmen bei Fahrdistanzen	4 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von zehn km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle (=über Generationen hinweg), landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 9 Abs. 1 Änderung Pachtdauer	... für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 30	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Arti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pachtbetriebe	20 jähriger Pachtvertrag	kel 35 Absatz 5
Art. 10 Abs. 1 Ausnahmen Fahrdistanzen	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen ...vom betriebszentrum entfernt liegen. Flächen von Betrieben, die traditionell als Mehrstufenbetrieb (Maiensäss/Stufenbetrieb) geführt werden, Flächen nach Artikel 13 werden angerechnet.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller (über Generationen hinweg), landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Gewerbliche Kleinbetriebe	Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 2000 1'000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 4 Millionen Franken ausweisen.	2'000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Millionen Franken sind für einen gewerblichen Kleinbetrieb zu hoch angesetzt. Eine Begrenzung der öffentlichen Mittel für gewerbliche Kleinbetriebe wird grundsätzlich unterstützt.
Art. 16 Abs. 2 Finanzhilfen bei Unwetter-schäden	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetter-schäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI) Periodische Wiederinstandstellung von Wegen	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld und zur rechtzeitigen Sicherung der Dauerhaftigkeit der Werke sollen die Ansätze angehoben werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 4 (Neu) Anrechnung Nutzfläche bei Stufenbetrieben	4 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von zehn km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 14 Abs. 1 Anpassung Fristen Rückzahlung	Die Betriebshilfen sind innert folgender Fristen zurückzahlen: a. 15 –20 Jahren bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsfrist erschwert die Voraussetzungen zur Umschuldung. Die Festlegung kürzerer Laufzeiten soll konsequent nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten gemäss Artikel 14 Absatz 2 erfolgen.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Senkung Zoll Brotgetreide	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um 3 Franken auf neu 53 Franken je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern. Mit dieser Massnahme wird die Swissness untergraben.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie unterstützt die Umsetzung der Qualitätsstrategie, fördert die Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt und hilft mit den Gedanken der Swissness zu stossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.12 Exportinitiativen	Artikel 12 Absatz 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis Exportinitiativen	Absatz 1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredits verfügbaren Mittel eingesetzt. Buchstabe a bis e: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. Absatz 1 bis: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bunds linear auf allen Massnahmen von Absatz 1 (Buchstabe a bis e gleichmässig) aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben reduziert.	Die im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c neu eingeführte Massnahme "Exportinitiative", auf die sich Artikel 13 Absatz1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Artikel 13 Absatz 1 Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 Prozent der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Bst. b Fristen zur Datenübermittlung	..., in vollem Umfang bis zum 31. Oktober des Beitragsjahrs	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c Fristen zur Datenübermittlung	 bis zum 31. Oktober des Beitragsjahrs	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z. B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c Fristen zur Datenübermittlung	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Haupt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zahlung).
Art. 4 Bst. d Fristen zur Datenübermittlung	...: bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahrs	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5 Weitergabe von Daten	Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten. Zudem muss die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE auch aufgeführt werden. Dies sind eigene IT Systeme.
Art. 6 Bst. d und e, Art. 26, Art. 27 Informationssystem		Es besteht ein Zusammenhang mit der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V). Dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8 Datenerfassung		Zur Einhaltung der Vorgaben müssen gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert werden.
Art. 8 Bst. a. Fristen Datenerfassung		Die zu erfassenden Daten sind eindeutig zu benennen. Die Frist von sieben Tagen ist zu kurz. Zudem sind die Daten genauer zu umschreiben.
Art. 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	werden...bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a bis c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3 GIS		Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung. Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Fristen für Daten	Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahrs abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15 Beschaffung Daten	1 Das BLW beschafft die Daten nach Artikel 14 b und c beim Bewirtschafter. Die Daten nach Artikel 14 b und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Artikel 14 b und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen In-	bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
formationssystemen	nach Artikel 14 b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.	den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20 Internetportal Agate	Der Begriff "Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach "Daten" Analog zu den anderen Systemen "enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, sind diese noch separat unter Abschnitt 6 aufzuführen.
Art 21 Beschaffung der Daten für Agate	... AGIS direkt im Internetportal erfasst Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen zu beziehen. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24 Datenbeschaffung		Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVet-Verordnung muss gegeben sein. Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Entsprechend ist Artikel 27 anzupassen.
Anhang 2 Ziff. b Kontrollergebnisse		Der Begriff "Schwere" ist genauer zu umschreiben.
Anhang 2 Ziff. c Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren		Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.
Anhang 3 GIS		Siehe Bemerkungen zu Artikel 10

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bunds, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzen mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bunds leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, Bst. d Akkreditierung für Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein, sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden muss ; und ...	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonalen Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.